

EINLEITUNG

1. Das Kataster der kontribuablen Güter in der Grafschaft Mark von 1705

Unter der Signatur „Kleve-Mark Landstände Nr. 117“ bewahrt das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Münster das hier im Druck vorgelegte Verzeichnis der kontribuablen Güter in der Grafschaft Mark aus dem Jahre 1705. Nach dem Schatzbuch der Grafschaft Mark von 1486¹ handelt es sich dabei um die zweite nahezu vollständige Zusammenstellung der Bauerngüter in der Grafschaft Mark, in welcher aber auch andere Dorfbewohner ohne Landbesitz berücksichtigt sind; sie gehört deshalb zu den wichtigsten Quellen märkischer Wirtschafts- und Sozialgeschichte und bietet sich mit nicht minderem Nutzen der Heimat- und Familienforschung an.

Bei der Urschrift dieser Liste der kontribuablen Güter handelt es sich um einen stattlichen Folioband mit XII und 668 gezählten Blättern, der ursprünglich in einem festen Pergamentumschlag eingebunden war, im Jahre 1979 jedoch einen neuen hellbraunen Ledereinband mit Rückenschild erhielt. Das Schild trägt in Versalien die Signatur „Kleve – Mark Landstände 117“.

Obwohl dieses Verzeichnis schon häufig für die örtliche Geschichtsforschung wie von Genealogen eingesehen und durchgearbeitet wurde, auch einzelne Abschnitte daraus in der ortsgeschichtlichen Literatur veröffentlicht worden sind, ist das Kataster selbst bisher noch nicht Gegenstand einer gründlichen historischen Untersuchung geworden. Lediglich Johann Germing ist in seiner Geschichte der amtlichen Finanzstatistik in der Grafschaft Mark kurz darauf eingegangen².

Versuche, die Grafschaft Mark für Zwecke einer Besteuerung vermessen und nach dem Bodenwert in verschiedene Klassen einteilen zu lassen, hatte es danach schon früher gegeben. Einen entsprechenden Plan des Freiherrn Johann Albrecht von Wilich zu Boetzelar aus dem Jahre 1685 mühte sich Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg bald nach seinem Regierungsantritt zu verwirklichen. Noch im Jahre 1688 ordnete er eine allgemeine Vermessung des Landes an³, doch war diesem Befehl wohl kein sonderlicher Erfolg beschieden.

Erst eine Verordnung Friedrichs vom 8. September 1704 „wegen Einrichtung einer neuen Matricul“ führte schließlich die Erfassung der meisten Ländereien in der Grafschaft Mark herbei⁴. In dieser grundlegenden Anordnung heißt es wörtlich:

¹ Urschrift im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster (StAM), Kleve-Märkische Regierung, Landessachen Nr. 56 a; gedruckt in: Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Hrsg. von Aloys Meister. Dortmund 1909. (Die Grafschaft Mark. Festschrift ...), Seite 1–73.

² In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark verbunden mit dem Märkischen Museum zu Witten-Ruhr Jg. 27, 1914, S. 1–81, hier besonders S. 67f.

³ Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD), Kleve, Kammer 1.

⁴ StAM. Kleve-Mark Landstände Nr. 117, Bl. XI – Die Verordnung datiert zu Schönhausen (= Berlin-Niederschönhausen, Schloß).

„... Nachdeme wir angemerket, daß unsere Lande durch die Inegalität des Beitrags fast mehr als durch die Kontribution gravieret werden, auch unsere getreue Landstände in verschiedenen Provintzien über die Redressierung der Matricul zum oftern alleruntertänigst angehalten und wir aus landesväterlicher königlicher Vorsorge bewogen worden, uns in unserem geheimen Kriegesrat davon referieren zu lassen, dabei auch eine prompter und equitabler Mittel auszufinden gewesen, als daß alle und jede kontribuablen Güter Revenuen und Einkünfte, es sei von Acker, Weide, Wieseland, Zehenden, Holzungen, Dienstgelder und anderer Prästationen, wie sie Namen haben mögen, in unsern Provintzien, und zwarn in allen Kreisen, Amtern, Gerichten und Dörfern, durch gewisse Kommissarien aufgenommen und daraus ein exakter Staat formieret werde, was ein jeder Kreis oder Amt und alle desselben Eingesessene von ihren kontribuablen Gütern für Einkünfte haben, wenn sie zu Gelde gerechnet werden.

Als(o) haben wir allergnädigst resolvieret, nach solcher Proportion auf das Jahr 1705 die Einteilung dessen, so von jeder Provinz beigetragen werden muß, verfertigen eine umparteiische gleiche Matricul formieren und alle Praegravation abstellen zu lassen, zu dem Ende ihr unsern dortigen Kommissarien, so die flach- und andere freie Landereien taxieren, solches zu kommitieren und sie deshalb besonders in Pflicht zu nehmen, dergleichen Matricul in unserm Herzogtum Cleve und Grafschaft Marck also fort zu verfertigen und damit die Acker und Landereien nicht alleine und all zu sehr beschweret werden dürfen auf die Bauern, Kasaten, Kötters oder Hausleute, Schmiede, Müller und Schaffers, auch alle diejenigen, so sonst aufm platten Lande, in den Dörfern wohnen und einiges Gewerbe oder Handlung treiben, ein gewisses Nahrungsgeld, imgleichen auch auf das Vieh, wann nicht bereits eine Viehsteuer introduzieret ist, etwas zu legen, welche Matricul dann alle drei Jahre, wann ein oder ander Dorf oder Eingesessener in Abnehmen oder Zunehmen kommt, revidieret, nach Befinden redressieret und mit unsern oder unserer getreuen Landstände Vorwissen geändert werden kann.

Wie wir dann auch hiedurch die bereits befohlene Landmaß keinesweges aufgehoben, sondern getreulich fortgesetzt wissen wollen. Wir befehlen Euch demnach hiermit allergnädigst, die Sache nach Möglichkeit und ohne den geringsten Zeitverlust, bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, zu befördern und denen Kommissarien darunter alle Assistenz zu leisten und sobald dergleichen neue Matricul, welche längstens gegen den ersten November nächst künftig fertig sein muß, abgefasset, selbige zu anderweiter Verordnung an uns in aller Untertänigkeit einzusenden, wornach Ihr euch gehorsamst zu achten.“

Schon unter dem 24. Oktober 1704 machte die klevische Regierung die mit der Untersuchung der flachen Ländereien verordneten Kommissare in Kleve und Mark mit der königlichen Anordnung bekannt und band sie eidlich, niemanden bei dieser Matrikelaufnahme zu verschonen oder ungerecht zu belasten, sondern die Revenuen pflichtschuldigt zu untersuchen und wahrheitsgemäß zu verzeichnen⁵. Um diese erforderte Gleichheit bei der Taxierung zu erreichen,

⁵ Ebenda, Bl. IX.

hatte die Regierung Regeln aufgestellt, nach welchen sich die Kommissare richten sollten⁶. Bei der Ermittlung des Wertes der Güter sollte ein Ertrag eingesetzt werden, den sie bei einer Bewirtschaftung durch einen mittelmäßigen Haushälter erbringen würden. Diese Wertermittlung war festgelegt worden, um einen fleißigen Haushälter, der seinen Acker mit Mist, Mergel oder anderer Düngung wohl versah, nicht höher als einen weniger eifrigen zu veranschlagen, wobei dieser zur Ungebühr dabei profitieren würde. Die im Norden der Mark eingesetzten Kommissare empfanden es zudem als eine Ungerechtigkeit, daß die Pächter großer Höfe relativ eine bedeutend geringere Pacht zu leisten hatten als die Pächter kleiner und geringer Höfe. Ein Unterschied zwischen Lehn-, Leibgewinn- oder anderen Allodialgütern sollte jedenfalls nicht gemacht werden. Ländereien, die an Wälder grenzten und bei denen deshalb Wildschaden zu erwarten war, wurden bei der Taxierung entsprechend ihren Pachtleistungen berücksichtigt. Schließlich wurde den landesherrlichen Bedienten befohlen, den Kommissaren bei ihrer Tätigkeit beizustehen und ihnen zu helfen. Den Hofesinhabern hingegen war aufgetragen, den genauen Bestand anzugeben. Sollten sie dennoch etwas verschweigen, so drohte dem Eigner eine Strafe von einer Jahrespacht oder den Revenuen eines Jahres, von welchen der Denunziant ein Drittel erhalten sollte, ein Pächter aber sollte mit der doppelten Pacht bestraft werden.

Zur Aufnahme der über 7000 kontribuablen Güter in der Grafschaft Mark hatte die Regierung in Kleve zwei Kommissionen mit je zwei Bevollmächtigten eingesetzt, von denen die eine die Ämter nördlich der Ruhr, die andere die sauerländischen Bezirke südlich der Ruhr verzeichnete⁷. Im Norden der Mark waren ein M. Schmitz und Carl Wennemar von Deutecom, seit 1703 landesherrlicher Richter zu Unna und zuvor Rentmeister zu Essen⁸, tätig; im Süden führten Siemeon von Diest und Dr. Johann Hermann Hymmen die Erhebung durch, während der Notar Dr. Diederich Eick ihre Notierungen beglaubigte. Im Norden der Mark hatte die Kommission ihre Tätigkeit am 8. Dezember 1704 in der Soester Börde aufgenommen und hier, mit Ausnahme der Weihnachtstage, bis zum 31. Dezember, dann wieder vom 2. bis zum 5. Januar 1705 und endlich noch vom 26. Januar bis zum 9. Februar 1705 gearbeitet. Diese Aufzeichnungen haben sich jedoch nicht erhalten.

An welchen Tagen die übrigen Ämter im Norden der Grafschaft untersucht wurden, geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor. Lediglich für das Amt Bochum erscheinen Daten zwischen dem 26. Januar und 5. Februar 1705. Wegen der gleichzeitigen Aufnahme in der Soester Börde und der besonders gearteten Verzeichnung im Amte Bochum, scheint hier eine andere Personen-Gruppe die Aufnahme durchgeführt zu haben. Überliefert ist noch, daß im Amte Unna 19 Tage für die Aufnahme und weitere 19 Tage für die Ausrech-

⁶ Ebenda, Bl. VII; Schreiben an den Richter zu Xanten und Schlüter zu Kleve vom 21. November 1704.

⁷ Germing, a.a.O., S. 67, schreibt vom „östlichen und westlichen Teile der Mark“.

⁸ Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Unna. Bearb. von Reinhard Lüdicke, Münster 1930. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, VIII, Bd. 1 Heft 3), Seite 287.

nung und Formierung des Anschlags benötigt wurden. Am 2. März 1705 wurde der Kommission dann aufgetragen, die weitere Aufnahme der Güter vorerst einzustellen und die Tabellen über die bereits vezeichneten Bezirke der Regierung innerhalb von 14 Tagen vorzulegen, was aber aus mancherlei Ursachen erst mit Bericht vom 18. Juni 1705 erfolgte⁹. Es waren dieses die Ämter Hamm, Unna, Kamen, Lünen, Hörde, Bochum sowie die Gerichte Castrop, Bodelschwingh, Mengede, Buddenberg, Horst und Herbede.

Wegen der vorläufigen, doch nicht wieder aufgehobenen Einstellung des Verfahrens blieben bei der Aufnahme die Ämter Schwerte, Blankenstein und die nördlich der Ruhr gelegenen Teile des Amtes Wetter, ferner die Gerichte Stiepel und Witten sowie einige kleinere Gebietsteile unberücksichtigt¹⁰, die folglich in der hier im Druck vorgelegten Liste auch fehlen.

In den märkischen Gebieten südlich der Ruhr, in denen die Untersuchungen von den Kommissaren Siemeon von Diest und Dr. Johann Hermann Hymmen durchgeführt wurden, läßt sich die Aufnahme in den einzelnen Verwaltungsbezirken einigermaßen genau datieren, da hier in den Aufzeichnungen einzelne Tage genannt sind. Begonnen wurde die Untersuchung in der Zeit vom 9. zum 12. Dezember 1704 in dem zum Amt Wetter gehörigen Hochgericht Schwelm. Es folgten dann noch im selben Monat die im Amt Altena gelegenen Kirchspiele Wiblingwerde und Kelleramt, vom 30. Dezember 1704 bis zum 6. Januar 1705 das Kirchspiel Breckerfeld. In den nächsten Tagen vom 7. zum 10. Januar wandte sich die Kommission dem Kirchspiel Halver, dann am 12. und 13. dem Kirchspiel Rönsahl, darauf, ebenfalls im Amte Altena, den Kirchspielen Kierspe vom 13. bis 15., Meinerzhagen vom 16. bis 21. und Valbert am 20. Januar 1705 zu. Vom 23. bis 25. Januar wurde das Kirchspiel Herscheid, am 26. und 27. Januar das Amt Plettenberg untersucht, dem am 29. und 30. Januar das Amt Neuenrade folgte. Am 9. und 10. Februar kam das Gericht Hemer, dann wieder im Amt Altena vom 12. bis 16. Februar das Kirchspiel Lüdenscheid, darauf am 18. Februar das Kirchspiel Hülscheid (dessen Mittelbauerschaft allerdings schon am 11. Februar untersucht worden war) an die Reihe. Den Beschluß der Untersuchungen im Bereich südlich der Ruhr machte das Amt Wetter mit dem Gericht Hagen, von dem das Kirchspiel Boele vom 21. bis 23. Februar 1705, das Kirchspiel Dahl am 24. Februar und das umfangreiche Kirchspiel Hagen vom 25. Februar bis zum 3. März aufgenommen wurden, sowie vom 7. zum 12. März 1705 das Gericht Volmarstein.

Die über 7000 Güternotierungen in dem Verzeichnis sind für die einzelnen Verwaltungsbezirke von recht unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft. In den Ämtern und Gerichten nördlich der Ruhr beschränken sie im wesentlichen auf den Namen der Hofespächter, die Größe und die Ertragsfähigkeit der einzelnen Güter. Dabei wird in der Regel zwischen Saatland, Föhldeland, Grünland, Heuwachs und Gehölz, ebenfalls verschiedener Güte unterschieden.

Anders ist es beim Amt Bochum, bei dem die Ländereien der einzelnen Güter nach den drei Bodenqualitäten gut, mittelmäßig und schlecht geschieden wur-

⁹ StAM. Kleve-Mark Landstände Nr. 117, Bl. 1; Germing, a.a.O., S. 67.

¹⁰ Germing, a.a.O., S. 68.

den. Hier sind auch die jährlichen Abgaben der Pächter an die Grundherren und anderen Empfangsberechtigten, Zehntleistungen und andere Verpflichtungen genau festgestellt. Dafür aber ist der erforderliche Anschlag über die Ertragsfähigkeit der Güter nicht erfolgt.

Exakter haben die Kommissare Siemeon von Diest und Dr. Johann Hermann Hymmen ihre statistische Tätigkeit in den südlichen Bezirken der Grafschaft Mark verrichtet. Bei der Aufnahme der Revenuen zogen sie stets die örtlichen Richter, die Vorsteher der Bauerschaften, die Geerbten und Interessenten mit hinzu. Ihr Ordnungssinn zeigt sich ferner in der Durchnummerierung der untersuchten Verwaltungsbereiche von N. 1 bis N. 18, beginnend mit dem Kirchspiel Lüdenscheid im Amt Altena und endend mit den Aufzeichnungen über das Gericht Hemer. Auch ihre Notierungen nennen Hofespächter, Größe und Ertragsfähigkeit der Höfe, dazu auch verschiedene Abgabeverpflichtungen. Im Gericht Hagen sind die Abgaben häufig noch näher spezifiziert und Vermerke wegen geringer Bodenqualität, etwa bei unbrauchbarem Heideland oder unkultivierten Feldern, angebracht. In den gebirgigen Landesteilen der südlichen Mark wurden bei der Aufnahme selbstverständlich auch Bergland wie steinige und felsige Ländereien berücksichtigt, die nur schwer zu bewirtschaften oder lediglich als Weidefläche zu nutzen waren.

Daß bei der Anlage dieses umfangreichen Verzeichnisses den beiden Kommissionen manche Rechenfehler und falsche Veranschlagungen vorkamen, die sich wiederum auf die amtsweisen Additionen auswirken, sei hier nur am Rande erwähnt. Da die Güteraufnahmen zudem nach Gehör notiert wurden, sind auch Verschreibungen bei den Namen möglich. Diese Mängel schmälern nicht die große Bedeutung, die dieses Verzeichnis der kontribuablen Güter als wesentlichste Quelle zur Statistik der ländlichen Bezirke in der Grafschaft Mark an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert besitzt. Es war dies die erste gründliche Landesaufnahme märkischen Bodens unter dem Preußenkönig Friedrich I.

Ein Herr Bredenbach aus Kleve ließ auf Verlangen der Landstände eine Reinschrift dieser Aufnahmen der Revenuen von den kontribuablen Gütern anfertigen. Mit Bericht vom 16. August 1706 legte er sie dem Landsyndicus der Grafschaft Mark, Dr. Cronenberg, vor. Die Abschrift besteht aus 348 Bogen Papier oder 58 Sexternen (die Sexterne zu 6 Bogen). Für jede Sexterne hatte Bredenbach 45 St., zusammen 43 Rtl. 39 St., ausgelegt, um deren Erstattung er zugleich bat.

Eine Aufzählung der untersuchten Ämter und Gerichte mit ihren Bauerschaften bietet eine vorzügliche Übersicht über die Verwaltungsgliederung in der Grafschaft Mark zu Beginn des 18. Jahrhunderts, allerdings unter Ausschluß der Städte und der bei dieser Aktion nicht aufgenommenen Bezirke – der Ämter Schwerte, Blankenstein und Wetter nordwärts der Ruhr sowie der Gerichte Stiepel und Witten –. Um die Gliederung aber gleichzeitig als ein Register zum schnelleren Auffinden der Örtlichkeiten in der Urschrift des Verzeichnisses wie in dem hiermit vorgelegten Abdruck nutzen zu können, hat der Bearbeiter den Ortsnamen jeweils das Blatt in der Urschrift wie die laufende Numerierung des Drucks beigelegt.